

Briefing:

Trilogieeinigung zur EU-Rückführungsverordnung

Erik Marquardt / erik.marquardt@ep.europa.eu, 02.06.2026 - 10:30

TL;DR (Zusammenfassung):

Am 1. Juni 2026 wurden die Trilogverhandlungen zur neuen EU-Rückführungsverordnung abgeschlossen; es fehlt nur noch die formale Annahme durch Rat und Parlament. Die Reform macht Zwangsabschiebung zum Standardfall statt freiwilliger Rückkehr, erlaubt Abschiebungen in sogenannte „Return Hubs“ in Drittstaaten (auch für Familien mit Kindern) und weitet Inhaftierung massiv aus (bis zu 30 Monate, Kinder eingeschlossen) und schwächt Rechtsschutz, Menschenrechtsmonitoring und Verfahrensgarantien in ganz Europa erheblich. Da es sich um eine Verordnung handelt, gelten die umfassenden Regelungen ohne Umsetzungsrechtsakt in den Mitgliedstaaten. Rückführungsregeln in Deutschland werden damit überschrieben. Die Einigung wird im Parlament von einer Mehrheit aus Konservativen, Rechten und Rechtsextremen getragen. Während der Verhandlungen wurde öffentlich, dass es auch Absprachen in Chatgruppen zwischen Konservativen und Rechtsextremen (inkl. AfD) gab. Der offizielle Text der Einigung liegt noch nicht vor.

Ausführliches Briefing:

Aktueller Stand

Am 26. März hat eine Mehrheit aus Konservativen (EVP) und Rechtsextremen (inkl. AfD) in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments die [Parlamentsposition zur Rückführungsverordnung](#) beschlossen. Auch der Rat der Mitgliedstaaten hat im Dezember 2025 [seine Position](#) festgelegt, die sich größtenteils mit dem gemeinsamen Vorschlag von Rechtsextremen und Konservativen deckt, teils aber noch schwerwiegendere Maßnahmen fordert.

Gestern (1. Juni 2026) **wurden die Trilogverhandlungen abgeschlossen**. Der Text muss anschließend nur noch vom Rat und vom Parlament angenommen werden, dann ist er abgeschlossen.

Die **Trilogie** verliefen **sehr schnell**. Es gab insgesamt nur vier Verhandlungen (die letzte heute am **1. Juni**).

Der offizielle Text wurde noch nicht veröffentlicht. Die aktuellste verfügbare Fassung ist dieser [geleakte Text von Anfang Mai](#), der auf Statewatch veröffentlicht wurde.

Im **Parlament** erwarten wir im Juni (Datum noch unklar) eine **Abstimmung** im LIBE-Ausschuss. Die Abstimmung im Plenum findet voraussichtlich in der Juli-Sitzung (6.-9.

Juli) statt - wobei eine frühere Abstimmung in der Juni-Sitzung (15.-18. Juni) nicht ausgeschlossen ist.

Hintergrund und Ziele der Reform der Rückführungsverordnung

Aktuell werden Rückführungen auf EU-Ebene durch die [Rückführungsrichtlinie von 2008 \(2008/115/EG\)](#) geregelt. Das Ziel der Reform ist die Beschleunigung und Ausweitung von Rückführungen. Dazu soll es weniger Rechtsschutz und mehr Befugnisse der Mitgliedstaaten geben. Die Reform soll den Pakt für Migration und Asyl (GEAS-Reform) ergänzen. Im Gegensatz zu Richtlinien haben die Mitgliedstaaten bei Verordnungen viel weniger Gestaltungsspielraum.

Die Verhandlungen standen unter großem und künstlichem Zeitdruck. Es gab weder eine strukturierte Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Asylbehörden noch eine wissenschaftliche Folgenabschätzung der Vorschläge.

Aus Studien und Praxis ist bekannt, dass Rückführungen in der Regel daran scheitern, dass Herkunftsländer nicht kooperieren oder die Länder für die Betroffenen nicht sicher sind. Diese Realität wurde in den Verhandlungen zur Rückführungsverordnung weitgehend ausgeblendet. Die Grundlage der aktuellen Reform ist die Behauptung, dass die Rückführungen vor allem an mangelnder Kooperation der Antragstellenden und rechtlichen Hürden scheitern.

In der Praxis zeigt sich außerdem, dass die Förderung freiwilliger Rückkehr nicht nur günstiger, sondern auch deutlich effektiver ist als die Ausweitung erzwungener Rückführungsmaßnahmen. Trotzdem wird mit der Reform die Zwangsrückführung zum Standardfall.

Da jede Rückführung ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte ist, muss besonderes Augenmerk auf rechtsstaatliche Verfahren und den Schutz von Menschenrechten und vulnerablen Gruppen gelegt werden. Das hat in den Verhandlungen allerdings keine relevante Rolle gespielt.

Was ändert sich konkret?

Die Änderungen sind umfangreich und haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Grundrechte von Asylsuchenden und Geflüchteten. Das Trilogergebnis übernimmt die falsche Behauptung der Kommission, dass effiziente Rückführungen vor allem auf mangelnde Kooperation der Antragstellenden zurückzuführen seien und strenge Regeln und harte Sanktionen das System verbessern würden.

Hier eine Übersicht über die wichtigsten in dieser Verordnung eingeführten Änderungen, neben den oben genannten wichtigsten politischen Punkten in den Trilog:

Investigative Kompetenzen, die Racial Profiling riskieren

Auf der Ratsposition basierend, führt die Verordnung weitreichende "investigative Kompetenzen" für Mitgliedstaaten ein, die in der Praxis zu **ICE-ähnlichen Razzien**, Durchsuchungen und Eindringen in Wohnraum ermöglichen (Art. 23a Ratsposition, etwas angepasst in dem Trilogergebnis).

Abschiebungen auch außerhalb des Herkunftslandes

Die Verordnung schafft die Möglichkeit, dass Geflüchtete in Länder abgeschoben werden, die **nicht ihre Herkunftsländer** sind (Art. 4). Betroffene können ihre Rückführungsentscheidung auch de facto kaum noch anfechten, da nicht mehr angeführt werden muss, wohin abgeschoben wird. Stattdessen können mehrere potenzielle Staaten oder gar kein Staat angegeben werden (Art. 7(4) und 12(2a)).

Einführung von "Return Hubs" (Abschiebelager in Drittstaaten)

Rückführungsentscheidungen sollen weiterhin nur in EU-Mitgliedstaaten getroffen werden. Allerdings wird die Definition von „Rückführung“ ausgeweitet und umfasst künftig auch die Überstellung in Drittstaaten, wo sogenannte „Return Hubs“ etabliert werden sollen (Art. 4 und 17). Von dort sollen Antragstellenden entweder weiter abgeschoben werden oder verbleiben. Diese **Return Hubs dürfen auf informellen Vereinbarungen basieren** und entbehren damit jeglicher parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle. Auch **Familien mit Kindern** können in Return Hubs abgeschoben werden, einzig unbegleitete Minderjährige sind ausgeschlossen (Art. 17(4)). Inhaftierung in Return Hubs ist weder ausgeschlossen noch reguliert, und es gibt keine klare Menschenrechtsgarantien.

Das Konzept von „Return-Hubs“ beruht auf der Idee, dass Drittstaaten die Personen leichter in ihre Heimatländer abschieben können. Warum das so sein sollte, konnte bislang niemand darlegen. Wahrscheinlicher ist, dass hier große Lager, womöglich Haftlager entstehen, in denen sehr schlechte Bedingungen herrschen, die der Abschreckung dienen sollen. Generell scheint es vor allem darum zu gehen, sich der Anwesenheit von Personen in Europa schnell und unbürokratisch entledigen zu können.

Mangelndes Menschenrechtsmonitoring

Es soll einen unabhängigen Überwachungsmechanismus geben, der jedoch vor allem die Durchführung effektiver Abschiebungen gewährleisten soll, statt Menschenrechtsverletzungen effektiv zu kontrollieren (Art. 15). In Return Hubs wird es nur im Falle von sogenannten Kettenabschiebungen unabhängige Menschenrechtsbeobachtungen geben (Art. 17(2a)(d)). Ein **effektives Menschenrechtsmonitoring ist insgesamt nicht vorgesehen**, weil die entsprechenden Passagen aus dem Kommissionsvorschlag zur konkreten Umsetzung des Mechanismus im endgültigen Text gestrichen wurden.

Vorrang von Rückführungen statt freiwilliger Rückkehr

Während Abschiebungen bisher als äußerstes Mittel galten, sollen **Zwangmaßnahmen** ab sofort **Priorität** haben (Art. 7 und 12). Damit fällt der Vorrang für die freiwillige Rückkehr. Extrem kurze, kaum umsetzbare Fristen für freiwillige Rückkehr (max. 30 Tage, aber sogar auch "sofortige Ausreise") und ein starker Fokus auf möglichst schnelle Abschiebungsverfahren machen Abschiebungen zum Standardverfahren, während freiwillige Rückkehr nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Damit droht, dass Menschen in die Perspektivlosigkeit abgeschoben werden und dann erneut nach Europa fliehen, wie wir es beispielsweise bei Rückführungen nach Afghanistan beobachtet haben.

Inhaftierung und Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkungen und Inhaftierungen, auch von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern, sind zentraler Bestandteil des Gesetzesvorschlags (Art. 29-35). Obwohl das Kindeswohl als „vorrangiges Prinzip“ betont wird (Art. 18), fehlt die klare Schutzbestimmung der Aufnahmeleitlinie, die die Inhaftierung von Kindern nahezu ausschließt.

Durch die klare Priorisierung von Abschiebungen gegenüber der freiwilligen Rückkehr werden betroffene Personen **nahezu ausnahmslos Freiheitsbeschränkungen** ausgesetzt sein. Zudem verlängert der Vorschlag die mögliche Dauer der Inhaftierung, was die ohnehin restriktiven Maßnahmen weiter verschärft.

Die maximale **Inhaftierungszeit** beträgt 24 Monate, mit einer weitreichenden Ausnahme, die eine Verlängerung der Haft um weitere sechs Monaten auf insgesamt **30 Monate** ermöglicht (Art. 32(3)). Diese sehr hohen Höchstfristen gelten nur innerhalb eines Mitgliedstaats: In einem neuen Mitgliedstaat gilt eine neue Haftdauer. **Alternative Freiheitsbeschränkungen können zudem auf unbestimmte Zeit angewendet werden (Art. 23).**

Es soll eine umfassende Liste von Haftgründen geben, von denen einige völlig außerhalb der Kontrolle der Betroffenen liegen (Art. 29). So kann beispielsweise das wahrgenommene "Fluchtrisiko" ein Haftgrund sein. Dies kann sogar auf Kriterien wie unzureichende finanzielle Mittel oder fehlende familiäre Bindungen im betreffenden EU-Mitgliedstaat beruhen (Art. 21a(2)(g)) – Dinge, die gerade Schutzsuchenden oft nicht haben, weil die Mitgliedstaaten dies aktiv erschweren oder verhindern. Mitgliedstaaten sollen außerdem weitere Haftgründe nach nationalem Recht festlegen dürfen (Art. 29(3)(f)). Solche völlig offenen Klauseln finden sich in vielen Artikeln und geben den Mitgliedstaaten einen beispiellosen Ermessensspielraum bei der Behandlung von Antragstellenden.

Auch die Haftbedingungen wurden erheblich verschärft. Die Verordnung ermöglicht es Schutzsuchende, wenn es (praktisch) nötig ist, gemeinsam mit regulären Gefangenen zu inhaftieren und sogar ihren Zugang zu Freiflächen einzuschränken (Art. 34(1-2)).

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen

Antragstellende, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, sollen weiteren Verschärfungen unterliegen (Art. 16). Diese Kategorie ist **sehr weit gefasst** und lässt den Mitgliedstaaten einen enorm großen Ermessensspielraum bei der Einstufung von Antragstellenden in diese Kategorie. Schon der Hinweis darauf, dass jemand *beabsichtigt*, eine bestimmte Straftat zu

begehen, kann ausreichend sein (Art. 16(1)(c)). Betroffene unterliegen unter anderem einer standardmäßigen zwangsweisen Abschiebung und einer sofortigen und längeren Inhaftierung (Art. 12(1)(c), Art. 16(5) und Art. 29(3)(c)). Mitgliedstaaten können Antragstellende in dieser Kategorie außerdem in reguläre Gefängnisse stecken und ihnen unbefristete Einreiseverbote erteilen (Art. 16(5)(a) und (c)).

Zwang zur Kooperation und Sanktionen

Es werden zahlreiche neue Verpflichtungen vorgeschlagen, um Asylsuchende zur Zusammenarbeit mit nationalen Behörden zu zwingen (Art. 21). Dazu zählen etwa die Pflicht, Ausweis- und andere Dokumente zur Identitätsfeststellung mitzuführen.

Eine **fehlende Kooperation kann zu drastischen Sanktionen führen** (Art. 23b), darunter Leistungskürzungen, ein Verbot der freiwilligen Rückkehr, Inhaftierung (begünstigt durch die weit gefasste Definition von „Untertauchen“) oder sogar strafrechtliche Sanktionen und strafrechtliche Inhaftierung. Das Problem ist, dass viele der Kooperationsmaßnahmen schwer oder gar nicht zu erfüllen sind, was häufige Sanktionen wahrscheinlich macht.

Externalisierung und Konditionalität

Die Parlamentsposition machte die Externalisierung des Asylsystems zum Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. EU-Maßnahmen und -Instrumente wie Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Visapolitik und Diplomatie sollten folglich an die Bereitschaft von Drittstaaten geknüpft werden, Schutzsuchende aufzunehmen. Der Kommissionsvorschlag und die Ratsposition enthielten keine derartigen Vorschriften. Das Trilogergesamt verweist auf **Instrumente zur Migrationskonditionalität**, die in den Rechtsvorschriften für diese Bereiche **bereits vorgesehen** sind, anstatt neue Konditionalitäten einzuführen (Art. 37a).

Einreiseverbote, insbesondere Wiedereinreisesperre

Die Verordnung **erweitert den Anwendungsbereich** von Einreiseverboten von abgelehnten Asylbewerber*innen (u.a. nach Abschiebungen) erheblich, sodass künftig mehr Personen die Einreise in den Schengen-Raum länger verweigert wird (Art. 10). Der Text führt zusätzliche Situationen ein, in denen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein Einreiseverbot zu verhängen und erweitert zudem die Möglichkeiten zur Verhängung von Einreiseverboten. **Maximalfristen werden verlängert** - die Parlamentsposition sah sogar vor, alle Maximalfristen zu streichen und ein dauerhaftes Einreiseverbot einzuführen (Art. 10(6-7a)). Es ist jedoch unklar, ob das in den endgültigen Text übernommen wurde. Einreiseverbote können zudem auch nach der Ausreise der Betroffenen und unabhängig von einer Rückführungsentscheidung verhängt werden (Art. 10(4)).

Eingeschränkter Zugang zu Rechtsbeistand

Das Recht auf Informationen zum Rückführungsverfahren ist zwar formal vorgesehen, der Zugang zu Rechtsbeistand bleibt für Betroffene aber durch **zahlreiche Ausnahmen und**

Bedingungen stark eingeschränkt (Art. 24-25). Angesichts verschärfter Verpflichtungen, verkürzter Fristen und häufiger Inhaftierungen ist ein uneingeschränkter und leicht zugänglicher Rechtsbeistand jedoch essentiell, um die Grundrechte der Betroffenen (z.B. auf einen wirksamen Rechtsbehelf) zu wahren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil in vielen Fällen **keine automatische aufschiebende Wirkung** mehr greift, sodass ohne die richtigen rechtlichen Schritte eine Rückführung auch erfolgen kann, wenn die Rückführungsentscheidung noch nicht rechtskräftig ist (Art. 28).

Non-Refoulement und Grundrechte

Die Verordnung enthält zwar Zusicherungen zur Einhaltung der Grundrechte sowie eine ausdrückliche Bestätigung des Non-Refoulement-Prinzips, das Zurückweisungen in Länder verbietet, in denen Folter oder Verfolgung droht (z. B. Art. 5). Der Text bleibt aber sehr vage, sodass die Gefahr besteht, dass diese Standards in der Praxis nicht wirksam gewährleistet werden können.

Konkrete werden **Schutzmechanismen untergraben**, weil eine Prüfung des Nichtzurückweisungsgrundsatzes nicht mehr systematisch erfolgen soll, sondern nur noch dann, wenn zuständige Behörden einen Hinweis darauf erhalten, dass eine Abschiebung gegen diesen Grundsatz verstoßen könnte (Art. 12(3)).

Darüber hinaus werden verfahrensrechtliche Garantien durch weitreichende Ausnahmeregelungen weiter geschwächt, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Verordnung auf bestimmte Gruppen von Antragstellenden nicht anzuwenden (Art. 2(4-5)).

Verpflichtende EU-weite Anerkennung von Rückführungsentscheidungen

Kommission und Parlament wollten ein sogenanntes „European Return Order“-System einführen, das die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen in der gesamten EU verpflichtend gemacht hätte (Art. 9). Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil sich die Schutzquoten in den Mitgliedstaaten massiv unterscheiden. Das Trilogergebnis entspricht der Ratsposition: gegenseitige Anerkennung ist erlaubt, aber **nicht verpflichtend**. Der Text sieht vor, dass die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine Bewertung vornimmt, auf deren Grundlage potentiell ein System der verpflichtenden gegenseitigen Anerkennung vorbereitet werden kann.

Inkrafttreten

Die Verordnung wird sofort nach Veröffentlichung in Kraft treten. Für einen Großteil der Regelungen gibt es dann ein Jahr Zeit zur Umsetzung. Andere Regelungen, wie bspw. Return-Hubs können aber sofort umgesetzt werden

Fazit

Die geplante EU-Rückführungsverordnung setzt auf massive Härte und Abschreckung statt auf den Schutz von Menschenrechten und rechtsstaatliche Verfahren.

Um möglichst viele Schutzsuchende direkt abschieben zu können, werden grundlegende Prinzipien unseres Rechtsstaates aufgeweicht, um europäische Verantwortung möglichst umfassend in Drittstaaten auszulagern. Die rechtlichen Verfahrensgarantien in den Vorschlägen sind so geschrieben, dass bereits absehbar ist, dass viele Menschen keinen Zugang zu den Rechten und der Würde erhalten werden, die ihnen zustehen.

Insbesondere durch die vage Definition von Staaten, in die abgeschoben werden darf und die Einführung sogenannter Return Hubs, wird das europäische Asylsystem, wie wir es kennen, demontiert. An dessen Stelle tritt ein wirres System informeller Deals mit autoritären Regimen; mit dem Risiko, dass Schutzsuchende, und vor allem Kinder, inhaftiert oder unter unwürdigen Bedingungen festgehalten werden.